

BGer 5A_882/2021 vom 26. Oktober 2021

Bundesgericht, 2021-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_882_2021

FR: TF 5A_882/2021 du 26 octobre 2021

IT: TF 5A_882/2021 del 26 ottobre 2021

Erwägungen

E. 1

Im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung ist gegen kantonal letztinstanzliche Entscheide die Beschwerde an das Bundesgericht möglich (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG), allerdings erst gegen den vollständig ausgefertigten, d.h. den begründeten Entscheid (Art. 112 Abs. 1 BGG).

E. 2

Vorliegend ficht der Beschwerdeführer erneut den erst im Dispositiv eröffneten Entscheid an. Entsprechend der Belehrung im zugestellten Dispositiv und wie ihm auch mit Schreiben vom 14. Oktober 2021 mitgeteilt worden ist, hat er aber zuerst innert 30 Tagen ab Erhalt beim Obergericht eine vollständige Ausfertigung zu verlangen (Art. 112 Abs. 2 BGG und Art. 84a VRPG/BE i.V.m. Art. 72 KESG/BE). Erst diese unterliegt der Beschwerde an das Bundesgericht.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.